

B 8, Würzburg - Nürnberg  
Verkehrsoptimierung auf der B 8 innerhalb des Stadtgebietes Kitzingen

## VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg

**-Bauverwaltung-**

und

der Stadt Kitzingen  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Siegfried Müller,

**-Stadt-**

### I. Allgemeines

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- 1.) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verkehrsoptimierung im Zuge der B 8 und die damit verbundene Einrichtung eines Verkehrsrechners. Zur Erhebung von Verkehrsdaten und deren Verwendung für die Verkehrslenkung im Stadtgebiet von Kitzingen, werden neben den Lichtsignalanlagen der B 8 auch Signalanlagen städtischer Straßen an den Verkehrsrechner angebunden.

Zu folgenden Punkten werden nachfolgend Festlegungen getroffen:

- 1.1 Planung des Verkehrsrechners
  - 1.2 bauliche und steuerungstechnische Maßnahmen an den Kreuzungen und Lichtsignalanlagen
  - 1.3 Verkehrsrechnerzentrale
  - 1.4 Unterhaltung und Betrieb des Verkehrsrechners
- 2.) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich aus dem beiliegenden Lageplan M = 1 : 5000

Die Planunterlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

## § 2

### Durchführung der Maßnahme

- 1.) Zu §1 Abs. 1 Nr. 1.1:  
Die Federführung bei der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung des Verkehrsrechners obliegt der Bauverwaltung. Übergeordnete Angelegenheiten, wie u.a. Verträge mit Ingenieurbüros, werden in Abstimmung mit der Stadt von der Bauverwaltung abgeschlossen. Vor Auftragsvergabe wird die Zustimmung der Stadt eingeholt.
  
- 2.) Zu §1 Abs. 1 Nr. 1.2:  
Bauverwaltung und Stadt sind für die Umrüstung und Anpassung der in ihrer Baulast liegenden Lichtsignalanlagen selbst zuständig. Regelungen zu den einzelnen Kreuzungen, wie z.B. zur Kostenteilung und Umbauten nach Kreuzungsrecht, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierzu sind eigene Kreuzungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Baulasträgern abzuschließen.

Folgende Lichtsignalanlagen der Bauverwaltung sind Bestandteil der Maßnahme zur Verkehrsoptimierung im Zuge der B 8:

1. B 8 – Jahnstraße – Siegfried-Wilke-Straße
2. B 8 – Nordtangente – Schützenstraße
3. B 8 – Falterstraße (St 2270) – Friedrich-Ebert-Straße (St 2270)
4. B 8 – Wörthstraße – Am Stadtgraben
5. B 8 – Mainbernheimer Straße (St 2270)
6. B 8 – Verbindungsrampe zur St 2271 Nord
7. B 8 – Verbindungsrampe zur St 2271 Süd
8. B 8 – Königsberger Straße – Texasweg
9. B 8 – Böhmerwaldstraße – Egerländer Straße
10. St 2271 – Am Dreistock (Industriegebiet Schwarzacher Straße West)
11. St 2271 – Verbindungsrampe zur Südbrücke

Folgende Lichtsignalanlagen der Stadt sind Bestandteil der Maßnahme:  
zur Verkehrsoptimierung im Zuge der B 8:

12. Südtangente – J.-A. Kleinschroth-Straße
13. Kaltensondheimer Straße - Schützenstraße
14. Nordttangente – Alte Poststraße (geplant)
15. Nordtangente – Abfahrt Fischergasse
16. Nordtangente – Abfahrt Bleichwasen
17. Nordtangente – Heinrich-Fehrer-Straße
18. Nordtangente – St 2271 Ost (geplant)
19. Nordtangente – St 2271 West (geplant)
20. Nordtangente – GWG nördl. Großlangheimer Straße (geplant)

## 3.) Zu §1 Abs. 1 Nr. 1.3:

Der Verkehrsrechner soll nach Abstimmung zwischen der Stadt und den Stadtwerken (LKW-Kitzingen) in den Räumlichkeiten der LKW Kitzingen, Wörthstraße 5, eingerichtet werden. Die Bauverwaltung wird hierüber eine separate Vereinbarung mit den Stadtwerken abschließen.

## 4.) Zu §1 Abs. 1.4

Die Unterhaltungs- und Wartungskosten werden im Verhältnis der jeweiligen Anlagen der Bauverwaltung und Stadt geteilt. Werden Anlagen übergeben oder abgelöst wird mit Ende eines Rechnungsjahres der Kostenteilungsschlüssel angepaßt.

## 5.) Nach Beendigung der Maßnahme werden alle Leistungen für den Verkehrsrechner gemeinsam durch die Stadt und die Bauverwaltung abgenommen. Für den Verkehrsrechner überwacht die Bauverwaltung die Fristen für die Mängelbeseitigung und macht Mängelansprüche gegen die jeweiligen Auftragnehmer geltend.

Vor Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen wird eine Begehung mit Beteiligung der Stadt durchgeführt.

Die Überwachung von Mängelansprüchen an den Einzelanlagen haben Stadt und Bauverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Signalanlagen eigenverantwortlich durchzuführen.

## II. Kostenverteilung

### § 3

#### **Baukosten**

## 1.) Die Kosten für alle übergeordneten Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 sind im Verhältnis der an den Verkehrsrechner angeschlossenen Anlagen zu teilen.

Der Kostenteilungsschlüssel beträgt bei Abschluss dieser Vereinbarung:

**Bauverwaltung: 11/20**

**Stadt: 9/20**

Die Kosten zur erstmaligen, schrittweisen Programmierung des Verkehrsrechners werden bis zur voraussichtlichen Fertigstellung des Bauabschnittes 3b der Nordtangente bis Ende 2014 nach dem obigen Kostenteilungsschlüssel von Stadt und Bauverwaltung getragen.

- 2.) Die Kosten zur Umrüstung und Anpassung der einzelnen Signalanlagen sind vom jeweiligen Baulastträger zu tragen.

Die Kosten für die Anschaffung des Verkehrsrechners werden bis zur voraussichtlichen Fertigstellung des Bauabschnittes 3b der Nordtangente bis Ende 2014 nach dem obigen Kostenteilungsschlüssel von Stadt und Bauverwaltung getragen.

Kosten, die zur Anbindung der Einzel-Signalanlage zum Verkehrsrechner entstehen, sind vom jeweiligen Baulastträger zu übernehmen. Werden mehrere Signalanlagen über eine gemeinsame Datenleitung an den Verkehrsrechner angebunden, sind die Kosten für sich überlappende Strecken in gleichen Anteilen zu tragen.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.

#### **§ 5**

##### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- 1.) Die Bauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 2.) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Bauverwaltung.

Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Bauverwaltung Abschlagszahlungen.

- 3.) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Bauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Stadt übersenden.

### III. Sonstige Regelungen

#### **§ 6**

#### **Baulast nach Fertigstellung**

Die Bauverwaltung übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung des Verkehrsrechners.

#### **§ 7**

#### **Betriebs- und Unterhaltungskosten**

- 1.) Stadt und Bauverwaltung teilen sich die allgemeinen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Verkehrsrechners in Höhe des Kostenschlüssels nach § 3 Abs. 1.
- 2.) Mietkosten der Räumlichkeiten für den Verkehrsrechner nach § 2 Abs. 3 werden ebenfalls nach dem Kostenteilungsschlüssel aus Abs. 1 auf Stadt und Bauverwaltung aufgeteilt.
- 3.) Werden Signalanlagen vom Verkehrsrechner abgekoppelt oder neu angeschlossen, hat der Baulastträger dieser Anlage sämtliche Aufwendungen zur Anpassung des Verkehrsrechners zu übernehmen.

Der Kostenteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 1 ist daraufhin im Rahmen einer Ergänzung zu dieser Vereinbarung anzupassen.

- 4.) Führen Änderungen im Straßennetz oder Baustellen längerer Dauer zu Änderungen im Verkehrsfluss innerhalb des vom Verkehrsrechner beeinflussbaren Bereiches, so muss der für die Änderungen Verantwortliche für die erforderlichen Anpassungen am Verkehrsrechner aufkommen.
- 5.) Wechselt die Baulast für eine am Verkehrsrechner angeschlossene Signalanlage, so hat der neue Baulastträger die anteiligen Kosten am Verkehrsrechner nach § 6 zu übernehmen.

Der Kostenteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 1 ist daraufhin im Rahmen einer Ergänzung zu dieser Vereinbarung anzupassen.

§ 8

**Schriftform**

Beide Vertragspartner erhalten die Vereinbarung in einfacher Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schrifterfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

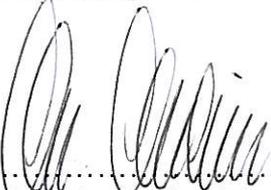
Für die Stadt:

Für die Bauverwaltung:

Kitzingen, .....

Würzburg, 07.12.2010

.....  
Siegfried Müller  
Oberbürgermeister

  
.....  
Christoph Eberlein  
Bereichsleiter Straßenbau

